



Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

An alle
Schulen

des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Auslösung der Stufe 2 „Eingeschränkter Regelbetrieb“

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge des Infektionsgeschehens und der hohen 7-Tages-Inzidenzen ordnet das Gesundheitsamt für alle Schulen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg die Stufe 2 „Eingeschränkter Regelbetrieb“ des Leitfadens „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ des Hessischen Kultusministeriums für die Zeit vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 an:

1. In allen Schulen ist auch während des Unterrichts auf dem eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
2. Alle Schulsporthallen sind für den Sportunterricht gesperrt. Ausgenommen sind Sport-Leistungskurse bzw. Sportunterricht zur Abnahme von Prüfungen, mit der Einschränkung, dass ausschließlich kontaktloser Sportbetrieb durchgeführt wird, Mannschaftssport ist untersagt. Das Schulhallenbad bleibt komplett geschlossen.

Der Rahmen-Hygieneplan 6.0 für die hessischen Schulen für das Schuljahr 2020/2021 ist weiterhin zu beachten sowie die Handlungsempfehlung Schulverpflegung in Zeiten von Covid-19.

Begründung:

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 wurde den Schulen in Hessen vom Hessischen Kultusministerium ein Leitfaden „Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens“ übermittelt. In diesem Leitfaden wurde eine Anpassung des Schulbetriebes an die Entwicklung des Infektionsgeschehens in vier Stufen vorgesehen.

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-244
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Fachbereich/Fachdienst:
Gesundheit
Sachbearbeitung:
Frau Paul
Zimmer 620
Telefon 06621 87-2414
Telefax 06621 87-57-
pia.paul@hef-rof.de

Hausadresse:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Datum: 29.10.2020
Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

**Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:**
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 16.00 Uhr

**Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:**
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do.-Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)**
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindungen:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg**
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Entsprechend der Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) fand bisher Präsenzunterricht im Klassen- bzw. Kursverband unter Beachtung landesweit vorgegebener Hygieneregeln statt. Dazu gehörte gem. § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (konsolidierte Lesefassung, Stand: 19.10.2020) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts.

Inzwischen hat das Infektionsgeschehen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine besorgniserregende Dynamik entwickelt. So lag der gesundheitsamtlich ermittelte Inzidenzwert im 7-Tage- Referenzzeitraum am 29.10.2020, 0:00 Uhr bei 69,7 je 100.000 Einwohner. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass mindestens die Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) des Planungskonzepts des Hessischen Kultusministeriums erreicht ist. Dieses sieht in diesem Fall die Anordnung des durchgehenden Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Schulen vor.

Da gerade beim Präsenzunterricht im Klassen- und Kursverband verhältnismäßig viele Personen auf begrenztem und zudem regelmäßig geschlossenem Raum zusammenkommen, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (auch) im Präsenzunterricht ist daher ein wirksames und geeignetes Mittel, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in den Schulen und aus den Schulen heraus in die Bevölkerung zu behindern oder gar zu unterbinden.

Die Anordnung ist auch erforderlich, da ein milderes, gleich wirksames Mittel nicht zur Verfügung steht. Insbesondere hat sich gezeigt, dass bloße Empfehlungen oder Ermahnungen nicht die erforderliche Wirksamkeit erreichen, da das Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung als unangenehm empfundene Einschränkung angesehen wird. Es ist daher nicht sicher, ob eine hinreichende Anzahl an Personen einer (unverbindlichen) Empfehlung nachkommen würde. Auch das regelmäßige Durchlüften der Unterrichtsräume stellt nur eine flankierende, aber nicht ebenso wirksame Maßnahme dar, zumal zu befürchten ist, dass mit zunehmender kälterer Witterung auch die Durchlüftungsvorgänge zeitlich abnehmen werden. Die Anordnung stellt zwar eine Einschränkung von Art. 2 Abs. 2 GG dar. Jedoch hat sie nur eine geringe Eingriffsintensität, welche hinter dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere besonders vulnerablen Gruppen sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zurücksteht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahmeregelung aufgenommen.

Die Schließung der Schulsporthallen dient ebenfalls diesem Ziel. Gerade der Sportunterricht ist regelmäßig mit engem Körperkontakt verbunden. Durch die Anstrengung bei sportlicher Betätigung wird darüber hinaus eine intensive Atemtätigkeit verursacht. Wissenschaftliche Erkenntnisse haben gezeigt, dass dies die Verbreitung sog. Aerosole fördert, die wiederum maßgeblich für die Verbreitung des Corona-Virus verantwortlich sind. Das erhöhte Risiko durch die Herausnahme von Leistungskursen und der Durchführung von Sport-Prüfungen ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen erheblichen schulischen Nachteile für die betroffenen Schülerinnen und Schüler hinzunehmen. Es wird aber dringend empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn es die Unterrichtssituation erlaubt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Adelheid Merle 
(Ärztin des Gesundheitsamtes)